

teils der Aufklärung (Arbeiterbildungsvereine, Fortbildungsschulen, Vereine zur Verbreitung guter Volksbücher), teils der Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen (Regelung der Arbeitszeit und der Lohnhöhe, Unterstützungskassen) dienen sollten (die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften). Während diese gutgemeinten Unternehmungen auf dem Grundtatsache des freien Spiels der Kräfte (Manchesterium) beruhten, fingen zu gleicher Zeit die Vertreter der wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre, von ihren Gegnern „Kathedersozialisten“ genannt, an, den Schutz der wirtschaftlich Schwachen als eine Staatsaufgabe zu bezeichnen. Da bekannte sich Kaiser Wilhelm I., dem es ferne lag, das irregeleitete Proletariat die furchtbare Kränkung, die er erlitten hatte, entgelten zu lassen, zu dieser Forderung und ermunterte durch die ewig denkwürdige Botschaft vom 17. November 1881 den Reichstag, die nötigen sozialen Reformen durch die staatliche Gesetzgebung in die Wege zu leiten. Es erfolgte in den nächsten Jahren der Ausbau der Arbeiterversicherung, die dem Arbeiter (und der Arbeiterin) einen Rechtsanspruch auf Unterstützung im Falle von Unfall, Krankheit, Invalidität und bei hohem Alter¹⁾ gewährte. Dies geschah durch die Gesetze betreffend die Krankenversicherung (1883), die Unfallversicherung (1884) und die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter (1889), wobei der Staat die sittliche Pflicht der Selbsthilfe mit der öffentlichen Pflicht der Unterstützung der Schwachen verband und neben dem Reichszuschuß die Arbeiter selbst und die Arbeitgeber — bei der Unfallversicherung diese ausschließlich — zu den Beiträgen heranzog²⁾. Diese soziale Gesetzgebung, deren Ausführung das Reichsversicherungsamt überwacht und die noch keineswegs abgeschlossen ist — von 1910 an tritt auch eine Reichswitwen- und Waisenversicherung in Kraft —, fand unter Kaiser Wilhelm II., der mit Wärme für die Idee des sozialen Kaisertums eintritt, eine Ergänzung in der Arbeiterschutzgesetzgebung, die darauf ausgeht, durch geeignete Gesetze das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Lohnarbeiter zu schützen (Novelle zur Gewerbeordnung von 1891). Aus dieser einem praktischen Christentum entsprungenen Fürsorge für die arbeitenden Klassen sind im Laufe der letzten Jahrzehnte eine große Zahl weiterer privater und öffentlicher Wohlfahrts-Einrichtungen

Staatliche Maßregeln: Die Novemberbotschaft Kaiser Wilhelms I. 1881.

Die Arbeiterversicherung.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

1) In Frankreich, das, wie andere Kulturländer, Deutschland in der sozialen Reform gefolgt ist, beginnt die Altersversorgung schon mit dem 60. Jahre, während in Deutschland die Altersgrenze bis auf das 70. hinausgerückt worden ist. Hier ist also der Weg für die Fortführung und Verbesserung unserer sozialen Gesetzgebung deutlich gewiesen.

2) Für die Arbeiterversicherung werden jährlich 500 Millionen Mark verausgabt, von denen die Hälfte die Arbeitgeber, 200 Millionen die Arbeitnehmer und 50 Millionen das Reich aufbringen.